

Heiligung der Reichsaufgabe“⁴⁵. Und in diesem Stil wird einem noch so manches geboten.

Vor allem fehlt es bei Mayer-Pfannholz an der richtigen Einschätzung des Gottesgnadentums. In diesem Begriff kommen mehrere Dinge zusammen. Zunächst verdankte der König seine Herrschaft nicht der Einsetzung durch Gott, sondern normalerweise entweder dem Erbrecht oder einer Wahl durch den Adel. Wenn er dann in seinen Urkunden behauptete, König von Gottes Gnaden zu sein (*dei gratia, divina favente clementia* oder wie immer das ausgedrückt wurde), so mußte das an sich noch nicht bedeuten, daß er sein Amt unmittelbar auf Gott zurückführte, sondern nur, daß er es mit Gottes Willen, gemäß dem göttlichen Heilsplan versehe. Es war eine Devotionsformel, mit der sich der Urkundenaussteller demütig dem Willen des Herrn unterwarf. Auch nichtkönigliche Amtsträger schmückten sich mit der Gottesgnadenfloskel, und es liegt in diesen Fällen auf der Hand, daß sie ihre Befugnisse nicht einer Erwählung durch Gott verdankten und das natürlich auch nicht beanspruchten⁴⁶.

Man mag weiterhin vom Gottesgnadentum der mittelalterlichen Könige sprechen, aber entscheidend war eben, daß die göttliche Gnade nicht unvermittelt war, sondern ihnen erst durch das sakramentale Handeln der Geistlichkeit zuteil wurde⁴⁷. Und das war seit dem 10. Jahrhundert normalerweise der Fall. (Den ungesalbten Herrschern des früheren Mittelalters schreibt man gern ein „unmittelbares Gottesgnadentum“ zu⁴⁸; darauf ist hier nicht einzugehen. Auf die spätere Zeit, seit Otto dem Großen, ist dieser Begriff nicht anwendbar.)

45) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 4 f., 8, 26.

46) Walther KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert), Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden (1968) S. 355-357; Claus RICHTER, Der Sinn der Dei-gratia-Formel in den französischen und deutschen Dynastienurkunden bis zum Jahre 1000 untersucht mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte dieser Formel von der paulinischen Zeit an (Diss. phil. Frankfurt/Main 1974); Hartmut HOFFMANN, Langobarden, Normannen, Päpste. Zum Legitimitätsproblem in Unteritalien, QFIAB 58 (1978) S. 152-155; Heinrich FICHTEAU, „Dei gratia“ und Königssalbung, in: Geschichte und Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag (1987) S. 25-35.

47) Eduard EICHMANN, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter, in: Festschrift Georg von Hertling zum 70. Geburtstag am 31. Aug. 1913 (1913) S. 263-271, bes. S. 266 f.

48) Helmut BEUMANN, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts (1950) S. 243 ff. Hagen KELLER hat sich dazu in mehreren Publikationen geäußert, vgl. etwa DENS., *Machabaeorum pugnae*. Zum Stellenwert eines biblischen Vorbilds in Widukinds